

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0632/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 21.12.2011

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/44 - Nbst. 1452
 Verfasser/-in: Herr Metz

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	16.01.2012	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	13.02.2012	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Vierte Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührenordnung - Antrag des Magistrats vom 21.12.2011

Antrag:

Der Kalkulation der Feuerwehrgebühren nach den Anlagen 4 - 7 wird zugestimmt.

Der als Anlage 1 beiliegende Entwurf wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Der Landtag hat im November 2009 das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – HBKG - (GVBl I S. 423) beschlossen, das in Reaktion auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 12.7.2005 – 5 ZU 2755/04 -; Urt. v. 22.8.2007 – 5 UE 1734/06 -; Beschl. v. 22.7.2008 – 5 B 6/08 -) die Vorschriften zur Erstattung von Kosten der Einsätze bei der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe grundlegend überarbeitet hat. Aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs ging ferner hervor, daß jede Kommune die Sätze ihrer Feuerwehrgebührenordnungen gesondert zu kalkulieren hat. Diese Arbeiten haben das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz und die Kämmerei inzwischen abgeschlossen (Anlagen 4 – 6). Das Resultat ist der beigefügte Satzungsentwurf.

Zu den einzelnen Änderungen:

1. § 1

Hier wurde weitgehend der Vorschlag aus der Mustersatzung der Spitzenverbände und des Landesfeuerwehrverbands übernommen.

2. § 2 Abs. 3

Die Streichung der Haftungsbegrenzungsregeln folgt den rechtlichen Bedenken der Spitzenverbände, die der Magistrat teilt. Der Haftungsmaßstab für Amtspflichtverletzungen folgt allein aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG.

3. § 3 Abs. 1

Der gestrichene zweite Satz widersprach dem Gebot der Bestimmtheit von Gebührentatbeständen. Er ist auch in der Mustersatzung nicht enthalten. Die Gebührenkalkulation greift ausschließlich auf die Tatbestände des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zur Satzung) zurück.

4. § 3 Abs. 2 und 3

Diese Regelung folgt der Empfehlung der Mustersatzung, den Maßstab für die Zeitgebühren zu konkretisieren.

Die Streichung des alten Abs. 2 entspricht der Entwicklung der Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 10.2.2011 – 1 B 72/09 -). Danach sind die Einsätze minutengenau abzurechnen, wenn die technischen Möglichkeiten dazu existieren. Das ist in Gießen der Fall.

Der alte § 3 Abs. 3 ist verzichtbar, weil diese Ermächtigung mittlerweile in § 61 Abs. 5 HBKG enthalten ist.

Der gesonderte Verweis auf die gesetzliche Kostenregelung bei der nachbarlichen Hilfe zwischen Gemeinden in dem alten § 3 Abs. 5 ist ebenfalls nicht erforderlich.

5. § 4

Die neue Fassung klärt die Frage, ob die Gebühr mit Beginn oder mit Abschluss der Leistungserbringung entsteht.

6. § 7

Die konkreten Regeln zur Auslagenerstattung finden sich in Nr. 5 – 8 des Kostenverzeichnisses. § 7 enthält dazu Regelungen für alle Fälle, die dadurch nicht erfasst werden.

7. Kostenverzeichnis (Anlage 1)

Das Kostenverzeichnis wurde auf der Grundlage der aktuellen Kalkulation neu gefasst. Die Gebührentatbestände wurde aktualisiert. Die Gebührensätze entsprechen nunmehr den bei der Stadt entstehenden Kosten, wo nicht auf Landesdurchschnittswerte zurückgegriffen wurde.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf mit Anlagen
2. Synopse des Satzungstextes
3. Synopse des Kostenverzeichnisses
4. Kalkulation der Personalkosten
5. Kalkulation der Fahrzeugkosten
6. Kalkulation der Atemschutzkosten und des vorbeugenden Brandschutzes
7. Beschreibung der Vorgehensweise bei der Kalkulation

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

